

Öffentliche Bekanntmachung **der Stadt Rotenburg a. d. Fulda**

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020

Gemäß der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rotenburg a. d. Fulda vom 10. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. November 2012, beträgt die Steuer **jährlich**

für den ersten Hund 48,00 Euro,
für den zweiten Hund 84,00 Euro,
für jeden dritten und jeden weiteren Hund 120,00 Euro.

Die Steuer für jeweils einen gefährlichen Hund beträgt jährlich **624,00 Euro.**

Eine Änderung dieser Steuerbeträge ist nicht erfolgt, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Die Hundesteuer wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung - für alle Hundehalter, die bereits im Jahre 2019 Steuern entrichtet haben - für das Kalenderjahr 2020 in ihrer Höhe auf der Basis der v. g. Rechtsvorschriften festgesetzt.

Die Steuer ist jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November bzw. in Halbjahresbeträgen zum 15. Februar und 15. August entrichtet werden.

Die bei der Anmeldung des Hundes ausgegebene Hundesteuermarke bleibt für die Dauer der Hundehaltung gültig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, Marktplatz 14, I. Etage, Steueramt, Zimmer 208, zu erheben.

Rotenburg a. d. Fulda, 06.01.2020

Der Magistrat
der Stadt Rotenburg a. d. Fulda



Ender
Erste Stadträtin